Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 9 (1901)

Heft: 2

Vereinsnachrichten: Die Weihnachtsfeier der Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Weihnachtsfeier der Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule Bern

fand als heimeliges Familienfest und willkommene Unterbrechung der arbeitsreichen Schulwochen am Weihnachtsabend statt. Herr und Frau Dr. Lanz hatten im Verein mit Vorsteherin und Schülerinnen eine hübsche Feier für sämtliche Spitalinsassen veranstaltet, die zeigte, daß auch dem Spitalleben gar wohl freundliche Seiten abgewonnen werden können. In der großen Veranda im I. Stock prangte ein gewaltiger Christbaum, prächtig geschmückt mit Kerzchen und allerlei zur Verlosung bestimmten kleinen Geschenken. Gesang mit Harmonium eröffnete die Feier, dem Weihnachtslied der zahlreichen Kinder folgten verschiedene Einzelvorträge und Duette, und den Schluß bildete ein lebendes Bild mit bengalischer Beleuchtung, darstellend die Krankenpflege im Krieg und Frieden unter dem Zeichen des Roten Kreuzes.

Um den Lichterbaum herum saßen und lagen die Kranken auf Ruhebetten, Räderbahren und allerlei improvisierten Lagern; die eine Ecke wurde eingenommen von den Militärpatienten, die, dem Beispiel ihres glücklich operierten Oberstlieutenants folgend, es sich nicht hatten nehmen lassen, zur Feier des Tages im Waffenrock zu erscheinen. Mit mancherlei Geschenken und Päckli beladen, verließen Schülerinnen, Angestellte, Kranke und Geladene die gastlichen, weihnachtsdufterfüllten Räume mit dem Bewußtsein, ein schönes und erhebendes Festchen mitgefeiert zu haben. K.

Gesundheitsschutz in den Rasierstuben.

Es ist bekannt, daß unter Umständen durch Unreinlichkeit und durch Verschleppung ansteckender Krankheiten (Ansteckungen bei übertragbaren Haar- und Hautübeln 2c.) die Rasierstuben Schaden für die Gesundheit der in ihnen verkehrenden Kunden bringen können. Daß betreffende Gefahren existieren, ist unleugbar und durch die Erfahrung, wie Beispiele lehren, erwiesen. Allerdings hat man sich auch hier mancherlei Übertreibungen schuldig gemacht; nichts desto weniger ist eine in vernünftigen Schranken gehaltene gesundheitliche Überwachung der genannten vom Publikum frequentierten Anstalten gewiß gerechtfertigt.

In der böhmischen Stadt Reichenberg hat die Behörde für die Rasier- und Haarschneidestuben und für den öffentlichen Verkehr in denselben folgende sanitätspolizeiliche Anordnungen erlassen:

1. Die Stuben müssen mit einem dichten, fugenlosen, leicht waschbaren Fußboden versehen werden. — Hiezu wird eine Frist von einem Jahre gewährt. — Dieser Fußboden ist stets sauber zu halten und tagsüber wiederholt zu reinigen.

2. Die mit der Bedienung der Kunden beschäftigten Personen müssen mit reinen, weißen Jacken bekleidet sein und auf die Reinlichkeit ihrer Hände sorgfältigst achten. Es muß daher auch für diese Personen eine besondere, stets sauber zu haltende Waschvorrichtung vorhanden sein.

3. Jedem Kunden muß saubere, noch nicht gebrauchte Wäsche zur Verfügung gestellt werden.

4. Zum Einseifen dürfen weder Pinsel noch Schwämme Verwendung finden. Zum Bestäuben der Haut sind Bäuschchen aus entfetteter Wundbaumwolle zu gebrauchen. Dieselben müssen nach einmaliger Verwendung verbrannt werden. Puderquasten dürfen nur dann benützt werden, wenn sich die Kunden ihre eigenen mitbringen.

5. Alle Werkzeuge: Messer, Kämme, Scheeren, Bürsten 2c. müssen tadellos sauber sein.

6. Kunden, welche mit Ausschlägen im Gesichte oder mit Haarkrankheiten behaftet sind, dürfen nur mit eigenen Messern, Scheeren, Kämmen und Bürsten bedient werden, welche nach jedesmaligem Gebrauche durch Kochen in einer Sodalösung (2 : 100) zu reinigen sind. Die für solche Kunden gebrauchte Wäsche ist abgesondert von der anderen zu reinigen. Der Gewerbsinhaber ist in solchen Fällen verpflichtet, die Kunden auf eine ärztliche Behandlung aufmerksam zu machen.

Übertretungen dieser Verordnung, welche anzuschlagen ist, werden bestraft.

Schließlich wird bemerkt, daß der beste Schutz vor jeder Übertragung von Hautkrankheiten beim Rasieren und Haarschneiden dann vorhanden ist, wenn die Kunden sich eigene, nur für ihre Person bestimmte Rasier- und Haarschneidewerkzeuge anschaffen und dieselben nur zu ihrer Bedienung benützen lassen.